

## **Satzung**

### **des Schützenverein Sythen von 1845 e.V.**

in der Fassung nach den Änderungsbeschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 27. März 2010

#### **§ 1**

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Sythen von 1845 e.V.“ und hat seinen Sitz in Haltern-Sythen.

#### **§ 2**

##### Zweck des Vereins

- a) Der Schützenverein Sythen von 1845 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von örtlicher Kunst, Kultur und Heimatpflege.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung des heimatlichen Brauchtums und die Pflege der altüberlieferten Schützentradition und -bräuche.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereine im Ortsteil Sythen zu verwenden hat.

#### **§ 3**

##### a) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Schützenvereins kann durch Beitrittserklärung an jedes Vorstandsmitglied jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn beim Vorstand ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten eingereicht wird und der Vorsitzende den Antrag positiv bescheidet. An den Veranstaltungen des Vereins können sie teilnehmen, soweit die Gesetze dem nicht entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Schützenverein. Der Austritt kann jederzeit vom Mitglied erklärt werden und ist dem 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch unanfechtbaren Beschluß der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, wegen Zahlungsrückstände mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Schützenvereins sowie wegen unehrenhafter Handlungen aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden.

Der Beschluß erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- b) Personen, die sich innerhalb des Vereins Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

c) Königspaar

Jedes männliche Mitglied hat das Recht, die Königswürde zu erwerben, soweit es

- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 3 Jahre in Sythen wohnt und
- wenigstens 3 Jahre Mitglied des Schützenvereins ist.

Der Königsanwärter soll rechtzeitig dem Vorsitzenden mitteilen, wen er zur Königin auserwählt hat.

Wer die Königswürde errungen hat, erwählt sich eine Dame aus Sythen zur Königin. Die Königin muß die Frau eines Mitglieds sein. Sie muß ferner mindestens 21 Jahre alt sein. Das Königspaar darf nicht miteinander verheiratet sein.

Die Ehrendamen werden von der Königin erwählt. Die Annahme der Würde einer Königin oder der Ehrendamen ist Ehrensache. Der Rücktritt des Königspaares kann erst erfolgen, wenn beim nächsten Schützenfest ein anderes Mitglied die Königswürde rechtmäßig erworben hat.

Bei Abweichungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## § 4

### Organe des Vereins

- a) Organe des Schützenvereins sind Vorstand, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Nur die Organe des Vereins können Beschlüsse fassen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit faßt der Vorstand ersatzweise die Beschlüsse.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand auf Grund eines Antrages von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden. Jahreshauptversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor dem Beginn in den „Ruhr Nachrichten / Halterner Zeitung“ bekannt zu geben oder es bedarf binnen gleicher Frist der Einladung eines jeden Mitglieds in Schriftform.

## § 5

### Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Das höchste Organ des Schützenvereins ist die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder des Vereins (§ 34 BGB findet hier Anwendung).
- b) Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung in den „Ruhrnachrichten / Halterner Zeitung“ ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den 1. Vorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin erweitert werden. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheiden die erschienenen Mitglieder durch einfache Mehrheit.
- c) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung, die nur einmal jährlich stattfinden kann, gehören u.a.:
  1. Entlastung und Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes findet jeweils in der auf das Sythener Schützenfest folgenden Jahreshauptversammlung statt.
  2. Wahl der Kassenprüfer und sonstigen Funktionsträger, soweit diese nicht von den Kompanien gewählt sind (s. § 8).

3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstigen Umlagen.
  4. In der auf das jeweilige Sythener Schützenfest folgenden Jahreshauptversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit, ob und wann das nächste Schützenfest veranstaltet wird.
- d) Im Bedarfsfall können die unter § 5 Abs. c) genannten Aufgaben auch von der außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- e) Insbesondere aus folgenden Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
1. Auflösung des Schützenvereins
  2. Satzungsänderung gem. § 9
  3. Ausschluß von Mitgliedern
  4. Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie Bildung von Ausschüssen.
  5. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (z.B. bei Begehren zur Abberufung des Vorstandes).
- f) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem schriftlichen Protokoll festgehalten und von ihm und dem 1. Vorsitzenden beurkundet.

## § 6

### Vorstand

- a) Der Verein hat einen engeren, den geschäftsführenden, und einen erweiterten Vorstand.
- Der engere Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Schriftführer und
  1. Kassierer.
- Dem erweiterten Vorstand gehört an:
- Der engere Vorstand, ferner der  
Zweite Schriftführer und  
Zweite Kassierer  
der jeweils amtierende König und Prinzgemahl und  
drei weitere Beisitzer und der amtierende Oberst und Major, die jeweils in der  
Jahreshauptversammlung mit dem Vorstand zu wählen sind.
- b) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Wahlzeit aus, so ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender von den Vorstandsmitgliedern kommissarisch aus dem Vorstand zu wählen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung Ersatz zu wählen.
- c) Die Jahreshauptversammlung kann ferner bestimmen, daß der ausscheidende Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Sie kann außerdem Ehrenvorstandsmitglieder wählen.  
Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.  
Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit bestellt.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

Der gewählte Vorstand regelt das Vereinsleben und übernimmt die Geschäftsführung ehrenamtlich. Soweit es erforderlich ist, tritt der Vorstand in gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen und berät über die Angelegenheiten des Vereins. Er hat das Vereinsleben zu leiten und zu überwachen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Regelungen über die Vorstandsarbeit und das Vereinsleben getroffen werden können.

Die von der Jahreshauptversammlung und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind für ihn bindend.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und in allen Rechtsgeschäften.

Der 1. Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen und hält die Vereinsakten in Ordnung.

Der 1. Kassierer bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben. In der Jahreshauptversammlung hat er eine vollständige Rechnungslegung vorzunehmen.

Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung alle Protokolle und Rechenschaftsberichte vorzulegen und sich bestätigen zu lassen.

## § 8

### Kompanien

Der Schützenverein hat z. Zt. sechs Kompanien. Neue Kompanien können auf Vorstandsbeschluss neu gegründet werden. Der Schützenverein unterstützt die Aktivitäten der einzelnen Kompanien und fördert deren Eigenständigkeit im Rahmen der Bestrebungen des Schützenvereins. Die Kompanien wählen ihre Hauptleute und Spieße selbst. Diese müssen jedoch von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden, die jeweils in dem Jahr nach dem Schützenfest stattfindet.

Alle übrigen Offiziere werden ebenso in dieser Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 9

### Satzungsänderung

- a) Die Satzung kann jederzeit in Jahreshauptversammlungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen aufgehoben, geändert oder erweitert werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- b) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, dazu Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Eine Aufhebung, Änderung oder Erweiterung der Satzung nach § 9 Abs. a) muß von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Haltern am See-Sythen, am 27. März 2010

**Der Vorstand**

1. u. 2. Vorsitzender:

gez. *Peter Booken*

gez. *Matthias Schwaczkowski*

1. u. 2. Schriftführer:

gez. *Helmut Hölper*

gez. Dirk Barz

1. und 2. Kassierer:

gez. Hubert Leineweber

gez. Burkhard Haverkamp

Beisitzer:

gez. Bodo Klimpel

gez. Heinz Ewald

gez. *Stefan Alfermann*

Major:

gez. *Jörn Halberstadt*

amtierender König:

gez. *Dirk Barz*